▶ In eigener Sache

Beschäftigtendatenschutz nach DS-GVO: Neue Sonderausgabe

| Rechtzeitig vor dem Start der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) am 25.5.18 ist die Sonderausgabe zum Beschäftigtendatenschutz erhältlich. |

Sie enthält einen kompakten Überblick über die Änderungen durch die DS-GVO, konkrete Handlungsempfehlungen, wie ArbG den neuen Datenschutzprozess rechtssicher gestalten und Praxishilfen zur Umsetzung – zum Beispiel Checklisten und Vorlagen. Die Sonderausgabe steht kostenlos als pdf-Download unter aa.iww.de (Downloads) zur Verfügung.

IHR PLUS IM NETZ
Sonderausgabe unter aa.iww.de

▶ Beamtenrecht

Beamter verletzt Treuepflicht bei gewaltverherrlichendem Tattoo

| Ein Beamter, der Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt trägt und den „Hitlergruß" zeigt, kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. |

Zu diesem Ergebnis kam das BVerwG (17.11.17, BVerwG 2 C 25.17, Abruf-Nr. 197778) und bestätigte die Aussage in AA 11/2017: „Einen Bewerber wegen der Gestaltung des Tattoos (zum Beispiel gewaltverherrlichende Motive) abzulehnen, bleibt weiterhin zulässig."

IHR PLUS IM NETZ
aa.iww.de
Abruf-Nr. 197778

Im vorliegenden Fall bewarb sich der Beamte nicht, sondern war bereits im Polizeivollzugsdienst tätig und seit zehn Jahren vom Dienst suspendiert. Nun entschied das BVerwG, die Treuepflicht eines Beamten könne auch durch das Tragen von Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt verletzt werden. Zwar sei eine Tätowierung nur eine Körperdekorierung. Durch diese werde der Körper jedoch bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt. Identifiziere sich ein Beamter so mit einer verfassungswidrigen Organisation oder Ideologie, ziehe er außenwirksame Folgerungen aus seiner Überzeugung und bringe eine die verfassungsmäßige Ordnung ablehnende Einstellung zum Ausdruck. Das könne durch ein Disziplinarverfahren geahndet werden.

Beamter war seit zehn Jahren vom Dienst suspendiert

▶ Betriebsübergang

Übergang von kirchlichen auf weltlichen ArbG ohne Gehaltsverlust

| Wird der Betrieb eines kirchlichen ArbG von einem weltlichen Erwerber übernommen, tritt dieser gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Teil dieser Pflichten ist die arbeitsvertraglich vereinbarte Bindung an das in den AVR geregelte kirchliche Arbeitsrecht. Wird im Arbeitsvertrag auf die AVR in der „jeweils geltenden Fassung" verwiesen, ist der weltliche Erwerber verpflichtet, AVR-Änderungen, wie Entgelterhöhungen, nachzuvollziehen. |

Zu diesem Ergebnis kam das BAG (23.11.17, 6 AZR 683/16, Abruf-Nr. 198925) und wies die Klage eines weltlichen Erwerbers ab. Die Revision der ArbG vor dem 6. Senat war erfolglos. Die dynamische Geltung der AVR hänge nicht davon ab, dass der ArbG ein kirchlicher sei. Dem stehe auch Unionsrecht nicht entgegen.

IHR PLUS IM NETZ
aa.iww.de
Abruf-Nr. 198925